

## **Teilnahmebedingungen**

für Ferienaufenthalte und Freizeiten der Evangelischen Jugend Heilandskirche (inkl. Liebenau)

*Diese Teilnahmebedingungen bauen auf auf den Teilnahmebedingungen der Evangelischen Jugend Österreich, erweitern und ergänzen diese aber für den Bereich der Evangelischen Jugend Heilandskirche (inkl. Liebenau).*

*Die wesentlichsten Unterschiede bzw. Ergänzungen sind:*

*Punkt I Zi 1.b, Zi 6 und Zi 7 wurden ergänzt.*

*Punkt II Zi 1 bis 3 wurde seitens der Evangelischen Jugend Heilandskirche als Zi 1 bis 5 neu formuliert.*

*Punkt V Zi 2 erste zwei Absätze wurde seitens der Evangelischen Jugend Heilandskirche entsprechend den ARB – Allgemeine Reise-Bedingungen neu formuliert.*

*Punkt VII Zi 2 und Zi 3: jeweils zweiter Satz wurde seitens der Evangelischen Jugend Heilandskirche ergänzt.*

### **I. Allgemeines**

1.1.a Die evangelische Jugendarbeit im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich wird organisatorisch durchgeführt durch die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie der Evangelischen Jugend Burgenland, der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol, der Evangelischen Jugend Niederösterreich, der Evangelischen Jugend Oberösterreich, der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol, der Evangelischen Jugend Steiermark, der Evangelischen Jugend Wien, der Evangelischen Jugend H.B. sowie der Evangelischen Jugend Österreich, denen allen Rechtspersönlichkeit zukommt.

Im Folgenden werden sämtliche vorhin erwähnte Rechtspersönlichkeiten, die Ferienaufenthalte und Freizeiten im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit durchführen, sowie auch die EJ Heilandskirche als Evangelische Jugend (EJ) bezeichnet. Der Rechtsträger der jeweiligen Freizeit oder des jeweiligen Ferienaufenthaltes ist die im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage der EJ Heilandskirche (im Folgenden: Homepage; zur Zeit [www.ejhk.org](http://www.ejhk.org)) jeweils bei der Freizeit angegebene juristische Person.

1.1.b. Die EJ Heilandskirche ist keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelischen Jugend Steiermark und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, 8010 Graz, Kaiser Josef-Platz 9, und führt ihre Veranstaltungen im Rahmen der Rechtspersönlichkeit der Evangelischen Pfarrgemeinde Heilandskirche durch. Für die EJ Liebenau gilt dasselbe sinngemäß. Diese Teilnahmebedingungen gelten auch für Freizeiten, Ferienaufenthalte und ähnliche Veranstaltungen der EJ Heilandskirche (inkl. Liebenau), welche länger als einen Tag dauern, auch wenn diese nicht im Freizeitprospekt der EJ genannt sind.

1.2. Die EJ will jungen Menschen und Kindern zu schönen und sinnvollen Ferien in evangelischer und ökumenischer Gemeinschaft verhelfen. Die Teilnahme an den Freizeiten und Ferienaufhalten der EJ stehen jedem Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den angegebenen Altersstufen der Ausschreibung (Freizeitprospekt bzw. Homepage) nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen offen. Die Freizeiten und Fahrten leiten und führen MitarbeiterInnen der EJ im Sinne evangelischen Christseins.

1.3. Die EJ ist kein Reisebüro, die Freizeiten und Ferienaufenthalte werden im Rahmen des Auftrages der EJ gemäß der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich durchgeführt.

Die Unterbringung der TeilnehmerInnen bzw. der Freizeiten findet in Jugendfreizeitheimen und Jugendherbergen, sowie auf Zeltplätzen u.ä. statt (Ausnahmen werden im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage bezeichnet), das Programm ist auf Jugendliche und Kinder abgestimmt.

1.4. Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle im Freizeitprospekt der EJ bzw. auf der Homepage genannten Freizeiten und Ferienaufenthalte der EJ, sofern in dem Freizeitprospekt der EJ bzw. auf der Homepage nichts Gegenteiliges oder ein anderer Veranstalter als die EJ angegeben ist.

1.5. Die Anmeldung zu den Freizeiten und Ferienaufhalten erfolgt bei der jeweils im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage angeführten Anmeldestelle, die für Anfragen, Anmeldungen und Einzahlung der Freizeit- und allenfalls Fahrtkosten der jeweiligen TeilnehmerInnen zuständig ist (Ausnahmen werden im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage angegeben).

1.6 Alle Personen, die an Freizeiten der Evangelischen Jugend Heilandskirche teilnehmen sind für die Dauer der Freizeit inkl. An- und Abreise Mitglieder der Evangelischen Jugend Heilandskirche.

1.7 Alle Personen, die an Freizeiten der Evangelischen Jugend Heilandskirche teilnehmen erklären sich mit ihrer Anmeldung bzw. mit der Anmeldung ihrer Kinder/Jugendlichen ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos, Videos, Tonaufzeichnungen u.ä., welche im Rahmen der Veranstaltung aufgenommen wurden und auf welchen sie bzw. ihre Kinder/Jugendlichen abgebildet bzw. aufgenommen sind, uneingeschränkt für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der EJ und der Evangelischen Kirche unentgeltlich verwendet werden dürfen.

### **II. Anmeldungen**

2.1. Anmeldungen müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

\* Name, Adresse, Geburtsdatum, möglichst auch Mailadresse und/oder Telefonnummer des/der TeilnehmerIn,

\* Name und Datum der gebuchten Freizeit,

\* Folgende Sätze:

- Ich melde mich (meinen Sohn/meine Tochter) verbindlich zur oben genannten Freizeit an.

- Ich stimme den Teilnahmebedingungen der Evangelischen Jugend Heilandskirche zu.

Anmeldeformulare und Teilnahmebedingungen werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt, oder können von der Homepage downgeloadet werden.

- 2.2 Anmeldungen für minderjährige TeilnehmerInnen (unter 18) müssen von dem/der TeilnehmerIn und einem/r Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Sie müssen unterschrieben und schriftlich (persönliche Abgabe, Post, Fax, Mail mit eingescanntem Formular) erfolgen.
- 2.3 Anmeldungen für volljährige Freizeiteilnehmer können unter Angabe aller notwendigen Informationen (siehe 2.1) auch per gewöhnlichem mail ohne Unterschrift erfolgen.
- 2.4 Bei Überbuchung gilt die Reihenfolge des Einlangens im Jugendbüro der Evangelischen Jugend Heilandskirche bzw. bei der im Freizeitprospekt der EJ oder auf der Homepage angegebenen Anmeldestelle.
- 2.5 Bei verbindlicher Buchung erhalten die TeilnehmerInnen einige Tage vor Reisebeginn bzw. Beginn der Freizeit Informationen und Anweisungen über die Freizeit bzw. Ferienaufenthalt, insbesondere Treff- und Sammelpunkte für allfällig teilweise organisierte gemeinsame An- und Heimreise, ferner Eintreffen der FreizeiteilnehmerInnen im Freizeitheim und Abreise vom Freizeitheim, sowie gegebenenfalls notwendige Ausrüstung oder Einschränkungen (z.B. Verbot der Mitnahme von Alkohol).

### **III. Leistungsbeschreibung und Freizeitkosten**

- 3.1. Die Leistungen der EJ im Rahmen der Freizeiten und Ferienaufenthalte umfassen – sofern im Freizeitprospekt der EJ bzw. auf der Homepage nicht anders angegeben - Unterbringung (z.B. in Freizeit- und Jugendheimen, Jugendherbergen, Zeltplätzen etc.) und Verpflegung, Beaufsichtigung und Betreuung der minderjährigen TeilnehmerInnen entsprechend deren im Freizeitprospekt der EJ bzw. auf der Homepage angegebenen Altersstufe(n), Veranstaltung von verschiedenen Freizeitprogrammen (inkl. dosiert-herausfordernder sportlicher und gemeinschaftlicher In- und Outdoor-Aktivitäten) und geistlichen Veranstaltungen (z.B. (Kinder- oder Jugend-)Gottesdienste, Andachten, Meditationen, Bibelarbeiten u.ä.), nicht jedoch die An- und Abreise.
- 3.2. Die An- und Abreise zu den Freizeiten bzw. Freizeitheimen erfolgt nicht im Rahmen der Freizeiten (Ausnahmen sind im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage angeführt). Die EJ versucht jedoch soweit als möglich nach Vorliegen von Buchungen (verbilligte) Gruppenreisen von bestimmten Sammelorten aus zusammenzustellen. Die Gruppenreisen sind getrennt zu buchen bzw. anzumelden. Im Rahmen solcher Gruppenreisen zu den Freizeiten bzw. von den Freizeiten erfolgt ebenfalls die Beaufsichtigung der minderjährigen TeilnehmerInnen. Solche Gruppenreisen können auch in PKWs durch Privatpersonen – im Normalfall MitarbeiterInnen der EJ - durchgeführt werden.
- 3.3. Die im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage angegebenen Freizeitkosten umfassen die im Punkt 3.1. angegebenen Leistungen. Es sind somit nicht enthalten die Kosten der An- und Abreise, Kosten für spezielle Ausflüge und Eintritte (wie z.B. in öffentliche Bäder, Museen etc.). Ausnahmen sind im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage angegeben. Von den Freizeitkosten laut Ausschreibung (Freizeitprospekt oder Homepage) sind 50% binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung, die restlichen 50% sowie etwaige Kosten für den Gruppentransport vier Wochen vor Beginn der Freizeit zur Zahlung fällig.
- Die Kosten für besondere Ausflüge und Eintritte sind durch die TeilnehmerInnen auf den Freizeiten zu entrichten (es wird daher empfohlen den minderjährigen TeilnehmerInnen ein angemessenes Taschengeld mitzugeben).
- 3.4. Bei späterer Anreise oder früherer Abreise des/der TeilnehmerIn ist ein Ersatz der anteiligen Freizeitkosten bzw. allfälligen Fahrtkosten ausgeschlossen; die gesamten Freizeitkosten sind jedenfalls zu entrichten. Dasselbe gilt auch in jenen Fällen, in denen infolge Erkrankung vor oder während der Freizeit der/die FreizeiteilnehmerIn die Freizeit bzw. Veranstaltung aufgrund ärztlicher Anordnung vorzeitig verlassen muss bzw. nicht (von Anfang an) besuchen kann.
- 3.5. Die EJ ist berechtigt, höhere Freizeitkosten als die im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage angegebenen Kosten zu verlangen, wenn die EJ ihrerseits an ihre Vertragspartner für die Durchführung der Freizeit mehr bezahlen muss. Eine solche Kostenerhöhung kann sich daraus ergeben, dass die Freizeitkosten bereits bei Drucklegung im Jänner eines jeden Jahres errechnet werden müssen und Umstände eintreten können, die nicht in ihrem Bereich liegen (z.B. Erhöhung der Kosten der Jugendfreizeitheime oder der Verkehrsmittel, Erhöhung von Energiepreisen etc). Dasselbe gilt für Veranstaltungen, welche auf der Homepage ausgeschrieben sind.
- In einem solchen Fall gilt das Rücktrittsrecht nach Punkt 5.2. dieser Bedingungen.

### **IV. Aufsicht und Betreuung; Freizeit**

- 4.1. Alle Freizeiten und Ferienaufenthalte sowie gemeinsame Gruppenreisen werden von einem/r beauftragten und verantwortlichen FreizeitleiterIn gemeinsam mit einem/r oder mehreren MitarbeiterInnen geleitet. Während der Freizeit und bei Gruppenreisen, auch während der Fahrt, haben die FreizeitleiterInnen und die MitarbeiterInnen Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wobei bei den Freizeiten auf rund 8 minderjährige TeilnehmerInnen einE MitarbeiterIn als Aufsichtsperson kommt.
- 4.2. Bei Unfall oder Erkrankung von TeilnehmerInnen sind im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes die FreizeitleiterInnen und MitarbeiterInnen berechtigt, den/die minderjährigeN TeilnehmerIn durch den/die örtlich zuständigeN Arzt/Ärztin behandeln und allenfalls in das nächste Krankenhaus einweisen zu lassen.
- 4.3. Die TeilnehmerInnen haben zu den Freizeiten und Ferienaufenthalten frei von ansteckenden Krankheiten zu erscheinen.
- 4.4. Die TeilnehmerInnen werden teilweise, je nach dem Freizeitheim bzw. je nach der Art und Gestaltung der Veranstaltung, allenfalls zu kleinen Küchen- und Hausdiensten, wie Tischdecken, Geschirr abtrocknen, Bettmachen, Zeltauf- und -abbau u.ä. herangezogen, womit sich sowohl die TeilnehmerInnen als auch deren gesetzliche VertreterInnen und Erziehungsberechtigte mit der Anmeldung einverstanden erklären.
- 4.5. Bei grob ungebührlichem Verhalten oder bei den Freizeitbetrieb nachhaltig störendem Verhalten kann der/die TeilnehmerIn vom Freizeit bzw. Ferienaufenthalt auf Kosten der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzeitig nach Hause bzw. zu dem Aufenthaltsort der Eltern/Erziehungsberechtigten geschickt werden. Für diese Reise übernimmt die EJ keine

Haftung. Es wird jedoch nach Maßgabe der Möglichkeiten, wenn dies die gesetzlichen VertreterInnen/Erziehungsberechtigten wünschen und für sämtliche Kosten (Hin- und Rückfahrt, sowie alle Spesen der Begleitperson) aufkommen, eine Begleitperson mitgeschickt.

Tritt bei einem/r TeilnehmerIn während der Freizeit eine ansteckende Krankheit auf, werden bezüglich des weiteren Aufenthaltes des/der TeilnehmerIn die ärztlichen Anordnungen befolgt.

4.6. Die Aufsichtspflicht für die EJ und deren MitarbeiterInnen über minderjährige TeilnehmerInnen beginnt

- mit der Übergabe des/der minderjährigen TeilnehmerIn an eine/n MitarbeiterIn/Verantwortlichen der Freizeit der EJ zum angegebenen Zeitpunkt und Treffpunkt bei gemeinsamen Gruppenreisen, oder

- zum angegebenen Zeitpunkt im Freizeitheim, oder

- beim selbständigen Einlangen des/der minderjährigen TeilnehmerIn im Freizeitheim (somit ohne Übergabe durch den/die gesetzlichen VertreterIn/Erziehungsberechtigten) zum angegebenen Freizeittermin.

Die Aufsichtspflicht für die EJ und deren MitarbeiterInnen endet mit dem angegebenen Ende der Freizeit, bei gemeinsamer Gruppenheimreise mit dem Eintreffen an den jeweils bekannt gegebenen Zielpunkten.

## V. Rücktritt

5.1.a Von einer Buchung kann der/die TeilnehmerIn gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), insbesondere nach §§ 3, 3a und 4 zurücktreten. Ein Rücktritt kann sohin bis zum Zustandekommen des Vertrages (Buchung) oder danach binnen einer Woche schriftlich erfolgen, wenn die Anmeldung nicht in den Räumlichkeiten der betreffenden Organisation der EJ oder einer der Anmeldestellen (1.5.) erfolgte.

In jedem Fall muss der Rücktritt schriftlich erklärt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit die Postaufgabe maßgebend ist. Bei einem solchen Rücktritt sind dem/der TeilnehmerIn die allenfalls geleisteten Zahlungen für die Freizeitkosten zurück zu erstatten. Der/die TeilnehmerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn hat der EJ bzw. der entsprechenden Organisation der EJ bei Vorlage von Belegen die angefallenen Barauslagen zu ersetzen.

5.1.b. Der/die TeilnehmerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn/Erziehungsberechtigte kann den Rücktritt von einer Buchung (Freizeit) erklären, wenn die EJ ihm/ihr mitteilt, dass sich die Freizeitkosten um mehr als 10% wie ursprünglich im Freizeitprospekt oder auf der Homepage angegeben, erhöhen (3.5.). Diese Rücktrittserklärung ist jedoch bei sonstigem Verlust des Rücktrittsrechtes binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung auszuüben. Bei wirksamer Rücktrittserklärung ersetzt die EJ in diesem Fall die geleisteten Zahlungen für diese Freizeit.

5.2. Stornokosten bei sonstigem Rücktritt (ausgenommen Rücktritt gem. 5.1.a. und b.):

Bei Rücktritt bis 1 Monat vor Reiseantritt: 10% Storno

Bei Rücktritt bis 20 Tage vor Reiseantritt: 25% Storno

Bei Rücktritt bis 10 Tage vor Reiseantritt: 50% Storno

Bei Rücktritt bis 4 Tage vor Reiseantritt: 65% Storno

Bei Rücktritt ab 3 Tage vor Reiseantritt: 85% Storno

Die Stornogebühren beziehen sich jeweils auf den gesamten Freizeitpreis (Fahrt, Aufenthalt, sonstige Leistungen).

Darüber hinaus wird für jede Änderung nach Anmeldeschluss seitens des/der FreizeiteilnehmerIn (verspätete Anmeldung, Änderung der An- oder Abreise o.ä.) eine Bearbeitungsgebühr von € 10.- in Rechnung gestellt.

Bei gebuchten gemeinsamen Gruppenreisen findet bei Rücktritt (ausgenommen in den Fällen der §§ 3 ff

Konsumentenschutzgesetz) keine Refundierung von Reisekosten statt bzw. haben die TeilnehmerInnen die gesamten Kosten der Gruppenreise zu bezahlen, und zwar deshalb, weil die EJ vertraglich verpflichtet ist, auch für leere Plätze voll zu bezahlen.

5.3. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist es überdies jedem/r gesetzlichen VertreterIn/Erziehungsberechtigten gestattet, auch während der Freizeit ausdrücklich zu verlangen, dass sein/ihr minderjähriges Kind vorzeitig die Freizeit verlässt und auf seine/ihre Kosten nach Hause oder an einen bestimmten Ort geschickt wird. In diesem Fall verfallen jedoch die anteiligen Freizeitkosten bzw. hat der/die TeilnehmerIn die gesamten Freizeitkosten zu tragen. Sind der EJ durch dieses Verlangen Nachteile bzw. Schäden entstanden (z.B. Wegfall von Begünstigungen wegen verringerter TeilnehmerInnenzahl), hat der/die gesetzliche VertreterIn bzw. der/die TeilnehmerIn sämtliche Nachteile der EJ zu ersetzen, wenn das Verlangen nach Beendigung der Freizeit ohne schwerwiegende Gründe erfolgte.

5.4. Die Evangelische Jugend kann von einer erfolgten Buchung (Reisevertrag) zurücktreten, wenn trotz Mahnung die Freizeitkosten nach Maßgabe der Fälligkeit nicht bezahlt werden, ferner wenn wegen zu geringer Beteiligung oder wegen anderer nicht im Bereich der EJ liegender Umstände (z.B. Unwetterkatastrophe, Brand im Bereich des beabsichtigten Freizeitheimes etc.) die Freizeit abgesagt werden muss. Bei Absage einer Freizeit aus den vorhin genannten Gründen wird der einbezahlte Teilnahmebetrag voll refundiert oder auf Wunsch eine Ausweichmöglichkeit (andere Freizeit) angeboten.

5.5. Wird während der Freizeit durch den/die FreizeitleiterIn festgestellt, dass gegen die Bestimmungen des Punktes 2.2. dieser Teilnahmebedingungen insoweit verstoßen wurde, als erforderliche Erklärungen falsch oder nicht ausreichend abgegeben wurden, so dass der Freizeitbetrieb dadurch nachteilig erschwert oder gestört wird, ist der/die FreizeitleiterIn seitens der EJ ermächtigt, ebenfalls vorzeitig den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und den/die TeilnehmerIn vorzeitig von der Freizeit nach Hause bzw. zu dem Aufenthaltsort der Eltern und Erziehungsberechtigten auf deren Kosten zu schicken (oder den/die volljährigeN TeilnehmerIn von der weiteren Teilnahme aus der Freizeit auszuschließen). Ferner ist bei grob ungebührlichem Verhalten oder bei den Freizeitbetrieb nachhaltig störendem Verhalten des/der TeilnehmerIn (siehe Punkt 4.5.) ebenso der/die FreizeitleiterIn ermächtigt, in diesem Sinn vorzeitig den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesen beiden Fällen bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen seitens der EJ ausdrücklich vorbehalten und findet auf jeden Fall ein Ersatz der anteiligen Freizeitkosten durch die EJ nicht statt bzw. sind die gesamten Freizeitkosten zu entrichten.

## **VI. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche**

- 6.1. Für allfällige Gewährleistungsansprüche der TeilnehmerInnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- 6.2. Allfällige Schadenersatzansprüche des/der TeilnehmerIn gegen die EJ und ihre MitarbeiterInnen können nur geltend gemacht werden, wenn seitens der Organe der EJ FreizeitleiterInnen und MitarbeiterInnen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wird. Letztgenanntes gilt insbesondere auch bei Verletzung von Aufsichtspflichten.
- 6.3. Tritt die EJ von einem Vertrag im Sinne dieser Teilnahmebedingungen zurück, bleibt bei Verschulden des/der TeilnehmerIn oder aber auch dessen/deren gesetzlichen VertreterIn/Erziehungsberechtigten die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.
- 6.4. Für Wertgegenstände (z.B. Handys, Digitalkameras, CD-Player etc.) und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Sollte eine der Bestimmungen der Teilnahmebedingungen nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 7.2. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Graz.
- 7.3. Die im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung bzw. Veröffentlichung, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Fotos im Freizeitprospekt bzw. auf der Homepage oder auf sonstigen Werbemitteln (Flyer, Newsletter u.ä.) können Symbolfotos oder Fotos vergangener Freizeiten sein und entsprechen nicht zwingend den Gegebenheiten und Angeboten während der aktuellen Veranstaltung.